



Gestaltungs- und Sicherheitsleitfaden für außergastronomische Aufbauten

Sehr geehrte Gastronominnen und Gastronomen unserer Innenstadt,

ein überaus forderndes Jahr 2020 für uns alle neigt sich so langsam dem Ende entgegen und die Winterzeit steht direkt vor der Tür.

Wir sind uns der schwierigen Lage vor allem auch der Gewerbebetreibenden aus dem Bereich der Gastronomie durchaus bewusst. Mit diversen Maßnahmen über das Jahr hinweg haben wir als Stadtverwaltung bereits versucht, Ihren Interessen so gut es geht gerecht zu werden und Sie nach Möglichkeit zu unterstützen.

Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie verlautbarte die Landeshauptstadt Schwerin Anfang Mai 2020 zunächst, dass die gestellten Anträge auf Sondernutzung fortan stets wohlwollend und zeitnah geprüft und möglichst unkompliziert und schnell Lösungen gefunden werden.

Am 15. Juni 2020 beschlossen die Stadtvertreter darüber hinaus, dass auf die Erhebung von Außergastronomie-Gebühren für zusätzliche Flächen gemäß der Billigkeitsregelung in § 20 Punkt 2 der Satzung zur Sondernutzung öffentlicher Flächen für den Zeitraum von 2020 und 2021 auf Antrag zu verzichten ist.

Für den Zeitpunkt, zu welchem die Gastronomie wieder regulär öffnen darf, möchten wir Ihnen über die Wintermonate hinweg die ausnahmsweise saisonal geltende Möglichkeit einräumen, Ihre bestehenden Außenbereiche mit Aufbauten zu nutzen. Hierzu wurden nachstehende Festlegungen für die Gestaltung der Außenbereiche im Innenstadtbereich festgesetzt, um für alle Besucherinnen und Besucher der Innenstadt sowie für Ihre Gäste eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, die zum Verweilen einlädt. Zudem haben wir u.a. die Belange des Brand- und Denkmalschutzes und des Verkehrs berücksichtigt.

Allgemeines Prozedere

Der Aufbau der nachstehend beschriebenen Bauten im Sinne einer außergastronomischen Sondernutzung verlangt lediglich nach einer vorhergehenden Anzeige/Mitteilung an das Citymanagement der Landeshauptstadt Schwerin (E-Mail an: SPurtz@schwerin.de), unter Beschreibung u.a. der geplanten Aufbauten, beispielsweise in Form eines Lageplans, einer Skizze oder anhand von Fotomaterial sowie unter Angabe der angedachten Öffnungs-/Nutzungszeiten der Aufbauten.

Die jeweiligen Belange der Fachämter (Denkmalschutz, Verkehr/Sondernutzungen, Gewerbe u.a.) werden daraufhin kurzfristig verwaltungsintern überprüft, um Ihnen anschließend eine Verfahrens- und Genehmigungsfreiheit zu bestätigen. Ein Antrags- und Baugenehmigungsverfahren ist bei den in der Folge beschriebenen Aufbauten somit nicht von Nöten. Sofern Aufbauten installiert werden sollen, die nicht den beschriebenen Maßgaben entsprechen, wird allerdings das Stellen eines Bauantrags unumgänglich.

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:

rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC	BYLADEM1001	IBAN	DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC	NOLADE21LLWL	IBAN	DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC	DEUTDEBRXXX	IBAN	DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC	GENODEF1SN1	IBAN	DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC	HYVEDEMM300	IBAN	DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC	COBADEFF140	IBAN	DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Auflagen zur Erweiterung Ihrer Außengastronomie

Unter Einhaltung der nachfolgenden besonderen Auflagen können Sie, zunächst befristet bis zum **31.03.2021**, selbstständig Ihre Bestandsaußengastronomie gestalten. Zu beachten ist, dass es sich bei der hier beschriebenen Duldung um keine zusätzliche Sondernutzung über das bisherige Platzangebot hinausgehend handelt.

1) Erscheinungsbild/Denkmalsschutz

Geeignete Maßnahmen zum Wind-, Kälte- und Regenschutz werden geduldet.

Im Sinne einer Verfahrensfreiheit möglich sind:

- Vollständig umbaute/geschlossene Räumlichkeiten, sprich Um- und Aufbauten wie etwa Zelte, Holzbauten (vgl. Weihnachtsmarkt-Verkaufsstände) o.ä.
- Windschutzwände bzw. (bestenfalls transparente) Seitenwände
- Markisen (freistehend oder an Fassade befestigt)
- Mehrteilige Schutzpaneele (auch aus Holz)
- Schirme
- Blumenkübel
- Eine einheitlich gestaltete Bestuhlung
- Elektrische Heizstrahler und Infrarotstrahler (insbesondere geeignet für Innenräume)

Bei den Aufbauten ist dabei auch auf folgende Punkte zu achten:

- Leichte und schnelle Rückbaufähigkeit (Anforderung Brandschutz)
- Zweckmäßige und zurückhaltende Gestaltung
- Bestenfalls farbliche Anpassung an Fassade/Umgebung
- Sichtbeziehungen zu Fassadenelementen sind bestmöglich freizuhalten
- Sichtbeziehungen bspw. zum Schweriner Schloss und anderen Gebäuden von touristischer Bedeutung sind ebenfalls frei zu halten

Gebäudeähnliche Strukturen, wie etwa Zelte mit Seitenwänden, sind Gebäude mit Aufenthaltsraum, die brandschutzrechtlich aufgrund einer höheren Brandlast besonderer Beachtung unterliegen.

Nicht gestattet sind entsprechend:

- Wenn möglich Verzicht auf Pagodendächer
- Großflächig verdeckte Gebäudefassaden
- Fremdwerbung
- Jegliche Verankerungen in den öffentlichen Flächen bzw. mit dem Erdboden, Pflaster oder Straßenbelag durch Erdnägel o.ä.
- Verkabelungen, die die Leichtigkeit der Verkehre beeinträchtigen und bspw. über die als solche genutzten Verkehrsflächen und Gehwegbereiche verlegt werden

Exkurs Denkmalschutz:

Gemäß Denkmalschutzgesetz MV § 7 sind (bauliche) Maßnahmen, die in der Umgebung von Denkmalen oder rechtskräftig ausgewiesenen Denkmalbereichen durchgeführt werden, grundlegend genehmigungspflichtig. Die Denkmalschutzzonen im Altstadtbereich Schwerins sowie der Schelfstadt sind den folgenden Links zu entnehmen:

https://www.schwerin.de/export/sites/default/.galleries/Dokumente/Planen-Bauen/Altstadt_Karte.pdf

https://www.schwerin.de/export/sites/default/.galleries/Dokumente/Planen-Bauen/Schelfstadt_Karte.pdf

2) Sicherheit/Brandschutz

Vor allem aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Punkte dringend zu beachten:

- Freihalten der Flucht- und Rettungswege (min. 4 m Freifläche für die straßenseitige Durchfahrung) sowie von Zufahrten zu jeder Zeit
- Die Gewährleistung der Anleierung der Gebäude durch Feuerwehkräfte im Falle eines Einsatzes muss vollumfänglich gewährleistet sein.
- Auf (gasbetriebene) Heizpilze sollte gerade in Innenräumen verzichtet werden (offenes Feuer, schlecht kontrollierbare und starke Wärmeabstrahlung, Gasausströmung)!

Die brandschutztechnischen Voraussetzungen für einen gesicherten Betrieb von Beheizungsrichtungen (Heizpilze, Heizstrahler etc.) sind eigenverantwortlich zu gewährleisten! U.a. gilt es den Abstand laut Gerätebeschreibung zu Seitenwänden, Gästen etc. einzuhalten.

Zudem gilt in puncto Sicherheitsbelange:

- Freihalten der Eingangsbereiche der Gebäude/der Innenräume und Fluchtwege
- Gewährleistung der Barrierefreiheit; Verwendung von Rampen
- Freihalten von Blindenleitsystemen (bspw. im Bodenbelag)

3) Verkehr

- Passanten dürfen nicht behindert werden. Aufgrund dessen muss dem Fußgängerverkehr stets eine Mindestwegbreite von 1,20 m verbleiben.
- Gewährleistung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs
- Lieferverkehren muss stets eine Durchfahrtsbreite von min. 3 m verbleiben.
- Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
- Freihalten von bewirtschafteten und/oder privaten Parkplatzflächen sowie von Parkflächen für das Anwohnerparken

4) Sonstiges

- Märkte und Veranstaltungen, sowie Baustellen haben Vorrang, was die Nutzung der öffentlichen Flächen betrifft.
- Freihalten von Baumscheiben, um das Wurzelwerk zu schonen
- Die Corona-Verordnungen der Bundes- und Landesregierung in der aktuell gültigen Fassung sowie die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Institutes sind einzuhalten.

Sollte städtisches Personal einen Verstoß gegen die angeführten Maßgaben feststellen, endet die Duldung der Nutzung der Aufbauten. Die Aufbauten sind sofort zurückzubauen. Eine Nutzung über die bereits genehmigte Sondernutzungsfläche hinaus, ist nur im normalen Antragsverfahren möglich.

Aus der allgemeinen Duldung kann kein etwaiger Bestandsschutz für die Folgejahre geltend gemacht werden. Sollte sich zeigen, dass diese Verfahrensweise aufgrund von Beschwerdelagen oder übermäßiger Nutzung nicht tragfähig ist, wird die flexible Ausweitung vorzeitig beendet.

Als Ansprechpartner für Sie für alle weiteren Fragen und Anliegen fungiert

Stefan Purtz
Landeshauptstadt Schwerin
Citymanagement
Tel.: (0385) 5 45-16 58
spurtz@schwerin.de

Haben Sie vielen Dank für Ihr Verständnis hinsichtlich der beschriebenen, als notwendig anzusehenden Maßgaben zwecks Wahrung aller innerstädtischen Interessenslagen.

Kommen Sie bestmöglich durch diese herausfordernden Zeiten!

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Bernd Nottebaum
1.Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Beigeordneter für Wirtschaft, Bauen und Ordnung